

Merkblatt für die berufsbezogene ärztliche Eignungsabklärung für angehende Forstwartinnen und Forstwarte

A. Einführende Bemerkungen

Forstwartinnen und Forstwarte sind in besonderem Masse den Witterungseinflüssen, Maschinenemissionen, sowie Belastungen des Stütz- und Bewegungsapparates ausgesetzt. Die Funktionstüchtigkeit des Herz-Kreislauf-Systems, der Atemorgane, des Gehörs und des Gesichtssinnes hat besondere Bedeutung.

Unfallgefahren

- Fällen und Aufarbeiten von Bäumen
- Motorsägen- und sonstige Maschinenarbeiten
- Holzbringungsarbeiten
- Arbeiten in schwierigem Gelände

Gesundheitsgefahren

- Nässe, Kälte, Hitze
- Maschinenlärm (Dauerbelastung über 90 dB[A])
- Vibration (insbesondere durch Motorsägen)
- Abgase
- Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten
- hohe körperliche Dauerbelastung

Die Zulassung zur beruflichen Grundbildung setzt deshalb eine berufsbezogene ärztliche Eignungsabklärung voraus (gemäss Bildungsverordnung Forstwartin EFZ/Forstwart EFZ, Art 2, Abs. 3). Am Ende des 1. Lehrjahres wird eine Folgeuntersuchung empfohlen. Die Untersuchungen sind vom Lehrbetrieb zu bezahlen.

Bei der ärztlichen Eignungsabklärung sind die im Merkblatt (Buchstabe C, Ziffer III) aufgeführten arbeitsmedizinischen Kriterien zu berücksichtigen. In jedem Fall ist die allgemeine Untersuchung zur Abklärung der Eignung zum Forstwartberuf vorzunehmen. Wenn Zweifel über die Eignung bestehen, so ist die allgemeine durch spezielle Untersuchungen zu ergänzen.

B. Bericht des Arztes

1. Auszubildende Person

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

2. Art der Untersuchung: (Zutreffendes ankreuzen)

- Tauglichkeitsabklärung vor Beginn der Ausbildung
- Folgeuntersuchung

3. Befund

3.1 Aufgrund der allgemeinen Untersuchung (gemäss beiliegendem Merkblatt) wird die untersuchte Person aus medizinischer Sicht wie folgt beurteilt:

- für den Forstwartberuf *geeignet* (spezielle Untersuchungen nicht nötig)
- für den Forstwartberuf *nicht geeignet* (spezielle Untersuchungen nicht nötig)
- es bestehen Zweifel über die Eignung für den Forstwartberuf (es werden darum spezielle Untersuchungen vorgenommen)
- Farbenfehlsichtigkeit (hat keinen Einfluss auf die berufliche Eignung; Massnahmen: Mitarbeiter informieren, Einsatz von farbigen Materialien bei der Holzernte prüfen und evtl. anpassen.)

3.2 Aufgrund der speziellen Untersuchungen (gemäss beiliegendem Merkblatt) wird die Person aus medizinischer Sicht wie folgt beurteilt:

- für den Forstwartberuf *geeignet*
- für den Forstwartberuf *bedingt geeignet*

Erläuterungen (Wartefrist, Vorbehalte oder Massnahmen wie Gymnastik usw.):

- für den Forstwartberuf *nicht geeignet*

Ort und Datum: _____ Stempel und Unterschrift des Arztes: _____

C. Merkblatt

Berufsbezogene ärztliche Eignungsabklärung für den Beruf der Forstwartin / des Forstwartes

I Allgemeine Untersuchung

1. Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den Beruf des Forstwartes ist vorerst eine allgemeine ärztliche Untersuchung vorzunehmen, insbesondere sind zu beurteilen:

- a) allgemeine Anamnese, Beschwerden
- b) der Bewegungsapparat und die Wirbelsäule
- c) das Kreislauf-Atmungs-System
- d) die Durchblutung der Finger
- e) das Gehör
- f) die Sehtüchtigkeit inkl. Farbsinn
- g) regelmässige Medikamenteneinnahme

Wenn aufgrund der allgemeinen Untersuchung ein eindeutiger Entscheid gefällt werden kann, so braucht es keine weiteren Abklärungen.

Bei Zweifeln über die Tauglichkeit sind die entsprechenden Spezialuntersuchungen vorzunehmen (vgl. Ziffer II)

2. Am Ende des 1. Lehrjahres wird eine Folgeuntersuchung empfohlen. Dabei sollten grundsätzlich nochmals die gleichen Punkte beurteilt werden, wobei im besonderen auf allfällig auftretende Rückenschmerzen, Kribbeln und Weisswerden der Finger bei Kälte, Übermüdung und Störungen am Bewegungsapparat zu achten ist.

II Spezielle Untersuchungen

Sie dienen dem definitiven Entscheid über die Eignung, wenn die allg. Untersuchung kein abschliessendes Urteil erlaubt. Der Umfang und die Art der speziellen Untersuchungen richten sich nach dem Ermessen des Arztes aufgrund des Befundes der allgemeinen Untersuchung und der Beschwerden. So wäre beispielsweise beim Verdacht auf eine Störung des Herz-Kreislauf-Systems eine Kreislauffunktionsprüfung, bei Verdacht auf periphere Durchblutungsstörung eine Prüfung der Fingerdurchblutung (Kältetest) angezeigt.

III Arbeitsmedizinische Kriterien

Nicht geeignet

Für den Forstwartberuf nicht geeignet sind Personen, bei denen Untersuchungen insbesondere folgende körperliche Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert ergeben haben:

- Konstitutionelle Schwäche, erheblicher Entwicklungsrückstand;
- wesentlich reduzierter Allgemein- oder Ernährungszustand;
- Drogenmissbrauch inkl. Alkoholismus;
- Krampfleiden, Epilepsie, Absenzen;
- schwerwiegende Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann;

- Schwachsinn, abnorme Verhaltensreaktionen erheblichen Grades;
- schwere Sprachstörungen;
- Insulinpflichtige Zuckerkrankheit;
- exzessive Fettleibigkeit (gemäss Body Mass Index unter Berücksichtigung der Statur);
- schwerwiegende chronische Störungen des Verdauungstraktes sowie der übrigen Abdominalorgane und des Urogenitalsystems;
- sonstige Störungen, die eine besonders geregelte Verpflegungsart erfordern;
- schwerwiegende Eingeweidebrüche;
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen;
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen und deren Folgezustände; funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzung sowie nach Hirnblutungen;
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, welche die Atemfunktion stärker beeinträchtigen;
- Erkrankung oder Veränderung des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- und Regulationsfähigkeit, anhaltende Blutdruckveränderung stärkeren Grades (über 160/100 oder unter 95/55), Zustand nach Herzinfarkt;
- Sehschärfe von weniger als 0,7 auf jedem Auge, sofern eine Korrektur auf diese Werte nicht möglich ist;
- erhebliche Einschränkungen des normalen Gesichtsfeldes, Nachtblindheit, fehlendes Raumsehen;
- Hörverlust: Bei Flüstersprache unter 5 Meter nach audiologischer Abklärung;
- schwere Allergien (insbesondere gegen die im Wald vorkommenden Allergene);
- Unvermögen, geforderte Schutzmittel zu benutzen (Schutzhelm, Gehörschutz, Hosen mit Schnittschutzeinlagen usw.).

Die oben aufgeführten Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert sprechen zwar im Allgemeinen gegen eine Berufseignung, sie sollten aber individuell beurteilt werden. Andererseits ist die Liste nicht als abschliessend anzusehen, d.h. dass auch andere Merkmale oder Befunde eine Eignung ausschliessen können.

Geeignet

Personen, bei denen die unter «nicht geeignet» aufgezählten Kriterien nicht zutreffen und kein anderer medizinischer Vorbehalt besteht.

Befristet ungeeignet / bedingt geeignet

Personen, bei denen einer oder mehrere unter «nicht geeignet» aufgezählte Befunde oder sonstige medizinische Vorbehalte festgestellt werden, aber eine Wiederherstellung möglich ist. In diesem Fall sind Wartefrist und Massnahmen zur Wiederherstellung unbedingt aufzuführen (bei Befund unter Bemerkungen).

IV Gültigkeit

Die Organisationen der Arbeitswelt Wald (Verein OdA Wald Schweiz) haben dieses Merkblatt genehmigt und empfehlen den zuständigen Stellen, es umzusetzen.